

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 11

Artikel: Armenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen nicht zu einer Art Bevormundung führen. Abgesehen davon, daß auch in diesen ganz wenigen Fällen für Abhilfe gesorgt werden kann. Wenn bei einer älteren Person die übrigen Voraussetzungen für den Bezug zutreffen, so soll sie diese Rente erhalten, auch wenn unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden sind. Der Charakter einer Rente tritt damit stärker in den Vordergrund.

Die Durchführung der Verordnung ist einem besonderen Dienstzweig des Wohlfahrtsamtes übertragen. Wenn ein Reflektant mit der Abweisung seines Gesuches oder mit seiner Einreihung in eine Gruppe nicht einverstanden ist, kann er sich an die vom Stadtrat eingesetzte fünfgliedrige Kommission wenden, die seine Einsprache prüft und über sie entscheidet. Ist der Betreffende auch mit diesem Entscheide nicht einverstanden, kann er sich an den Stadtrat als letzte Instanz wenden.

Die bezugsberechtigten Personen werden aus den Steuerregistern ermittelt. Die Einwohnerkontrolle macht die Angaben über die Niederlassungsdauer. So gehen diese Mitteilungen automatisch von diesen Abteilungen an die Altersbeihilfe.

Die Behandlung der bisherigen Streit- und Auskunftsfälle hat ergeben, daß bald folgende Fragen in den Vordergrund zu rücken sind: Können die Ansätze erhöht oder kann die Altersgrenze herabgesetzt werden? Sollte nicht mindestens bei alleinstehenden Frauen das Bezugsrecht vor dem vollendeten 65. Altersjahr einsetzen? Ist es möglich, bald mit andern Gemeindegemeinschaften, die die Altersbeihilfe auch einführen, in ein gewisses Freizügigkeitsverhältnis einzutreten? Sollten nicht auch Leistungen außerhalb des Gemeindebannes abgegeben werden, eventuell in einem bestimmten Umkreis, um alten Personen zu ermöglichen, auf dem Lande zu leben oder dort eventuell noch zu verdienen? Heute sind sie unter allen Umständen verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, da nur an deren Einwohner Leistungen abgegeben werden. Sollte nicht eine gewisse Unterbrechung der Wohnsitzdauer zugelassen werden und eventuell in welchem Umfang und aus welchen Gründen?

Die aufgeworfenen Fragen können heute noch nicht abschließend beantwortet werden. Nach einer zwei- bis dreijährigen Wirksamkeit der Altersbeihilfe wird ein besserer Ueberblick möglich sein. Schon unter den heutigen Verhältnissen bildet diese segensvolle Institution für viele alte Leute eine große Wohltat.

J. Gschwend, Stadtrat,
Vorstand des Wohlfahrtsamtes.

Armenrecht.

1. Der Kleine Rat hatte mehrfach Gelegenheit, gemäß beständiger Praxis festzustellen, daß das Armenrecht nicht schon deswegen verweigert werden darf, weil der Prozeßausgang unsicher ist, sondern nur dann, wenn die Prozeßführung offenkundig mutwillig oder grundlos ist.

2. In zwei Fällen wurde das verlangte Armenrecht erteilt, doch konnten die Parteien sich über die Bestellung der Rechtsvertretung nicht einigen, indem die Refurrentenschaft sich weigerte, den vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen Anwalt anzunehmen. Der Kleine Rat entschied, die Bestellung des Anwaltes sei Sache der Gemeinde, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Wahl auf einen rechtlich qualifizierten Vertreter falle, und abgesehen von Fällen, in denen die Gemeinde Partei ist. Wäre die Wahl des Anwaltes an ein verbindliches Vorschlagsrecht des das Armenrecht Genießenden gebunden, so hätte das im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, was jedoch nicht der Fall ist. Es sei allerdings Sitte und liege meistens auch im Interesse der Prozeßführung, daß bei der Bestellung des Anwaltes

der Wunsch der betreffenden Partei berücksichtigt werde. Gesetzlich dagegen könne der Gemeinde der zu bestellende Anwalt nicht vorgeschrieben werden. Eine Ablehnung des von der Gemeinde bestimmten Anwaltes wäre gesetzlich nur möglich, wenn gegen dessen Qualität Einsprache erhoben werden könnte.

3. Im Falle, da eine Minderjährige prozessierte, wurde das Armenrecht verlangt mit der Begründung, der Vater wolle die Kosten nicht übernehmen und könne auch nicht dazu verpflichtet werden, da die Fürsorgepflicht der Eltern nicht auf das Armenrecht ausgedehnt werden könne. Der Kleine Rat wies das Begehren ab. Es ist richtig, daß das Armenrecht nicht unter die Verwandtenunterstützungspflicht fällt, und daß Eltern nicht verpflichtet werden können, Prozeßkosten für volljährige Kinder zu übernehmen. Die Unterstützung Minderjähriger gilt aber rechtlich als Unterstützung der Eltern. Es geht nicht an, daß der Vater, der für die Prozeßführung des Kindes kraft seiner elterlichen Gewalt die Prozeßvollmacht ausgestellt hat, gleichzeitig die daraus hervorgehenden Kosten ablehnt. Es müßte zu moralisch unhaltbaren Zuständen führen, wenn Kinder reicher Eltern, die bei den Eltern wohnen, für ihre Vergehen das Armenrecht in Anspruch nehmen könnten.

4. In einem Falle wies ein Gemeindevorstand ein Armenrechtsgesuch ab, indem er geltend machte, bei besserer Lebensführung könnte der Reurrent selbst die Kosten bestreiten, es widerstrebe ihm, solchen Leuten das Armenrecht zu gewähren. Der Kleine Rat hieß die Beschwerde gut; denn das Armenrecht ist nicht eine Unterstützung, die vom Wohlverhalten abhängig gemacht werden kann, sondern ein Recht, auf das jeder Anspruch hat, wenn die in Art. 52 ff. Z.P.D. festgesetzten Voraussetzungen objektiv gegeben sind.

Im gleichen Fall stellte der Kleine Rat ferner fest, daß beim Armenrecht nicht auf anwartschaftliches Vermögen abgestellt werden könne, da aus diesem die Gerichtskosten und Vertröstungen, die sofort bezahlt werden müssen, nicht bestritten werden können. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1929.)

Spitalkosten einer Ausländerin.

Eine Gemeinde lehnte die Uebernahme der Spitalkosten für eine Ausländerin ab mit der Begründung, es handle sich um eine Passantin. Diese Auffassung konnte nicht gutgeheißen werden, da die Ausländerin in der betreffenden Gemeinde in Stellung gestanden hatte und, aus bezahlter Anstellung kommend, das Spital aufsuchte. Durch den Spitalaufenthalt wurde der bisherige Wohnsitz nicht unterbrochen und auch kein neuer begründet. Daß die Patientin bei der Abreise ins Spital die Schriften abhob, kam auch nicht in Betracht, da der tatsächliche Aufenthalt maßgebend ist, ohne Rücksicht auf die Schriften. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1929.)

Schweiz. Mutter- und Kinderschulung durch lokale Ausstellungen für Kinderpflege. Es ist für Familie und Staat von großer Wichtigkeit, daß die Frau als Pflegerin und Erzieherin des Kindes ihrem schönen, aber verantwortungsvollen Beruf in allen Teilen gewachsen sei. Der Mangel an planmäßiger Vorbereitung der weiblichen Jugend auf diesem Gebiet, macht sich immer wieder fühlbar. So kommt es, daß jungen Müttern die einfachsten Grundzüge der Kinderpflege und Erziehung oft ganz unbekannte Dinge sind. Aber auch besser orien-